

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 28. Jänner 2016 (Nr. 1 / 2016)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
2. 1. Vbgm. Judith Konopa
3. GR Harald Tremel
4. GR Gertrude Leitner
5. GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin
6. GR Johann Ratzenböck
7. GRE Sylvia Freischlager
8. GRE Marlene Diethör
9. GRE Martina Fellner
10. GRE Alfred Haufenmayr

FPÖ-Fraktion:

11. 2.Vbgm. Günter Sieberer
12. StR Gerlinde Mühlhofer
13. GR Markus Santner
14. GR Sigrun Klein
14. GR Georg Wimmer
15. GR Erika Huber
16. GRE Herbert Behmüller
17. GRE Christian Klein

BFM-Fraktion:

20. GR Sonja Löffler, MBA
21. StR Gregor Gach
22. GR Peter Glas
23. GR Josef Sowinski
24. GRE Herbert Breckner
25. GRE Peter Kokes
26. GRE Mario Kasinger

ÖVP-Fraktion:

26. StR Alfred Schrattenecker
27. GR Thomas Panholzer, MSc
28. GR Hermine Ebner
29. GRE Paula Feichtlbauer

GRÜNE-Fraktion:

30. GRE Petra Zehetner

LFM-Fraktion:

31. GR Johann Zehner

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Robert Mühlbacher, SPÖ
2. GR Christian Kaiser, SPÖ
3. GR Barbara Karrer, SPÖ
4. GR Alois Haslinger, SPÖ
5. GR Alfred Dorn, FPÖ
6. GR Lyudmyla Zaunmayr, FPÖ
7. StR Harald Breckner, BFM
8. GR Kristina Friedel, BFM
9. GR Engelbert Grossberger, BFM
10. GR Daniel Lang, ÖVP
11. GR Eleonora Ries, GRÜNE

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| 1. Sylvia Freischlager, SPÖ | für GR Robert Mühlbacher |
| 2. Marlene Diethör, SPÖ | für GR Christian Kaiser |
| 3. Martina Fellner, SPÖ | für GR Barbara Karrer |
| 4. Alfred Haufenmayr, SPÖ | für GR Alois Haslinger |
| 5. Herbert Behmüller, FPÖ | für GR Alfred Dorn |
| 6. Christian Klein, FPÖ | für Lyudmyla Zaunmayr |
| 7. Herbert Breckner, BFM | für StR Harald Breckner |
| 8. Peter Kokes, BFM | für GR Kristina Friedel |
| 9. Mario Kasinger, BFM | für GR Engelbert Grossberger |
| 10. Paula Feichtlbauer, ÖVP | für GR Daniel Lang |
| 11. Petra Zehetner, GRÜNE | für GR Eleonora Ries |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführer: Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;

b) die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2016 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 10.12.2015 nachweislich zugestellt wurde. Die Sitzungseinladungen mit

der Tagesordnung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht ab 22.01.2016 übermittelt;

c) und die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschriften des Gemeinderates vom 12. November 2015 (konst. Sitzung) und vom 26. November 2015 (Nr. 7 / 2015) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Danach ersucht der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates sich für eine Gedenkminute für den verstorbenen Gemeindemitarbeiter Heinrich Hintermaier und den verstorbenen Gemeinderat Johann Mühlbacher zu erheben.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Prüfberichte;

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

1.1. Prüfungsausschuss;

Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses zum Budget 2016 und allgemeinen Prüfungsfeststellungen;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR Thomas Panholzer, MSc,

als Vorsitzender des Prüfungsausschusses,

die Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses vom 14.12.2015 und 18.01.2016 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgendem Antrag und Prüfergebnissen zur Kenntnis.

a) Prüfbericht vom 14.12.2015:

„Der Prüfungsausschuss möchte die wesentlichen Vorgänge im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung, vor allem die Begehung mit einem Förster der BH-Braunau, begleiten, um das bestehende theoretische Wissen zu ergänzen.

Dazu wird der Bürgermeister ersucht, diesbezügliche Termine dem Vorsitzenden zeitgerecht mitzuteilen.“

b) Prüfbericht vom 18.01.2016:

1) Stadtgemeinde Mattighofen – Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2016 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2020 ; Bericht/Beschlussfassung

Ergebnis

- *Der Prüfungsausschuss hat die wesentlichen Punkte des vorgelegten Entwurfes besprochen.*
- *Der Entwurf zum Voranschlag für das Finanzjahr 2016 und für die mittelfristige Finanzplanung 2017 -2020 wird zur Kenntnis genommen*

2) VFI Mattighofen & Co KG – Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2016 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2020; Bericht/Beschlussfassung

Ergebnis

- *Der Prüfungsausschuss hat die wesentlichen Punkte des vorgelegten Entwurfes besprochen.*
- *Der Entwurf zum Voranschlag für das Finanzjahr 2016 und für die mittelfristige Finanzplanung 2017 -2020 wird zur Kenntnis genommen*

Kenntnisnahme:

Die Prüfberichte zu den Prüfungsfeststellungen vom 14.12.2015 und 18.01.2016 wurden von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

1.2. Nachtragsvoranschlag 2015;

Bericht BH Braunau zum Nachtragsvoranschlag 2015;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der vom Gemeinderat am 26.11.2015 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2015 wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft. Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau, GEM BHBR-2013-361962/5-Ti vom 19.01.2016, ist der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen und wird damit dem Gemeinderat gemäß § 99 Abs 2 OÖ GemO 1990 idGF zur Kenntnis gebracht.“

Der vorliegende Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag 2015 wurde über

A n t r a g
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

2. Budget 2016;

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016; Beratung und Beschlussfassung;
Az.: 900/2-2016;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2016 liegt allen Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich vor. Der ordentliche Haushalt kann mit einem Volumen von € 16,360.300,00, und der außerordentliche Haushalt mit einem Volumen von € 10,219.400,00, jeweils ausgeglichen in den Einnahmen und Ausgaben, budgetiert werden. Der Gesamtvoranschlag für das Finanzjahr 2016 beträgt somit insgesamt € 26,579.700,00.“

In der anschließenden

D e b a t t e

weist **GR Panholzer** auf die Kostenschätzung des Architekten Silbermayr für Baumaßnahmen in Höhe von € 550.000,00 hin. Er ist der Meinung, dass bezüglich einer Kostenübernahme Kontakt mit dem Land aufgenommen werden sollte.

Der Bürgermeister teilt mit, dass im Plan des Architekten Silbermayr alle Wünsche der Lehrer aufgenommen worden seien. Es werde ein Besprechungstermin mit den Direktoren und Gemeinderäten stattfinden. Anschließend werde Kontakt mit dem Land aufgenommen, um ein Kostendämpfungsverfahren durchzuführen.

GR Löffler zeigt auf, dass die Rücklagen immer geringer würden und ist der Meinung, dass die Familienfreundlichkeit für eine Gemeinde unverzichtbar sei. Der Vertrag für das GWA-Projekt sei im Dezember ausgelaufen. Mattighofen brauche jedoch ein professionelles Angebot für Jugendliche. Die BfM-Fraktion habe dem Voranschlag bisher immer zugestimmt. Im Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2016 sei jedoch sowohl für das Jugendprojekt als auch für eine MultifunktionsSportanlage kein Budget vorgesehen. Ferner gebe es keine Erhöhung für das laufende Budget des Eltern-Kind-Zentrums. Auch sei kein Geld für die Tontechnik für Gemeinderatssitzungen, für die Stadtplatzgestaltung und für die Bewohner des Wasserackers vorgesehen.

Die BfM-Fraktion könne aus diesen Gründen dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2016 nicht zustimmen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass Gelder für ein Jugendprojekt im Nachtrag beschlossen werden können. Bezüglich Streetwork habe heute ein Gespräch stattgefunden, wonach mit dem Projekt nächste Woche wieder begonnen werde. Auch für die Sportanlage sein ein Beschluss im Nachtragsvoranschlag möglich.

GR Tremli führt aus, dass der Ausschuss diverse Projekte angedacht habe und das Streetwork-Projekt bereits laufe. Das Budget sei sehr sorgfältig und mit Ausblick erstellt worden.

StR Gach teilt mit, dass es dahingehend eine Zusage gebe, dass bei späterer Realisierung eines Jugendprojektes Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden würden.

GR Glas ist der Meinung, dass die Jugendarbeit kontinuierlich fortgeführt werden sollte. Da der Vertrag für das Jugendprojekt im Dezember ausgelaufen sei, sei die Jugendarbeit derzeit unterbrochen.

GRE Zehetner führt aus, dass nicht nur für die Jugendlichen sondern auch für den Klimaschutz kein Budget vorgesehen sei.

Vbgm Sieberer teilt mit, dass im Stadtrat über das Budget diskutiert worden sei. Es werden viele Investitionen für die Infrastruktur getätigt. Darüber hinaus werde die Volksschule saniert und eine neue Krabbelstube gebaut.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der vorliegende Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2016 mit seinen integrierten Bestandteilen wird wie folgt genehmigt:

I. Voranschlag für das Finanzjahr 2016

Ordentlicher Haushalt

Summe der E i n n a h m e n	€ 16,360.300,00
Summe der A u s g a b e n	€ 16,360.300,00
<hr/>	
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Außerordentlicher Haushalt

Summe der E i n n a h m e n	€ 10,219.400,00
Summe der A u s g a b e n	€ 10,219.400,00
<hr/>	
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Gesamtvoranschlag

Summe der E i n n a h m e n	€ 26,579.700,00
Summe der A u s g a b e n	€ 26,579.700,00
<hr/>	
Überschuss/Abgang	€ 0,00

II. Integrierende Bestandteile zum Voranschlag 2016

1.) Festsetzung des Kassenkreditrahmens

Die Höhe eines allfälligen Kassenkredites für das Finanzjahr 2016, der nur zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, soll mit insgesamt € 800.000,00 festgesetzt werden.

Die gesonderte Beschlussfassung hinsichtlich der Bedingungen erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2015 unter TOP.3.).

2.) Hebesätze, Gemeindesteuern, Abgaben, Gebühren und Tarife 2016

Die diesbezügliche Beschlussfassung erfolgte bereits in der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2015, TOP.2.)

3.) Deckungsfähigkeit von Ausgaben

Weiters soll die Deckungsfähigkeit von Ausgaben, die in den Sammelnachweisen zusammengefasst sind - und soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt - im Sinne des § 9 Absatz 1 der GemHKRO. genehmigt werden.

4.) Dienstpostenplan

Der nach den Bestimmungen des Gemeinde- Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes erstellte Dienstpostenplan soll in der vorliegenden Form genehmigt werden.

5.) Darlehensaufnahme für ao. Vorhaben

Die Gesamtsumme der Darlehen, die zur Finanzierung von Ausgaben des ao. Haushaltes bereitgestellt sind, wird mit insgesamt € **6,639.800,00** festgesetzt.

6.) Erläuterung von Abweichungen

Gemäß § 73 Absatz 1 Ziffer 8 OÖ. GemHKRO idGF. wird festgesetzt, dass Abweichungen zwischen den vorgeschriebenen und den veranschlagten Beträgen bei einer Überschreitung ab 10 v.H. und zugleich mindestens € 5.000,00 des jeweils veranschlagten Betrages im Rechnungsabschluss zu begründen sind.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 9 Gegenstimmen (gesamte BFM-Fraktion, GR Zehner und GRE Zehetner) **mehrheitlich angenommen.**

3. Mittelfristiger Finanzplan;

Genehmigung des vorliegenden Entwurfes der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017-2020; Beratung und Beschlussfassung;

Az.: 900/2 e.O.-2016;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der vom Stadtrat vorberatene Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2017-2020 ist samt Bericht im Voranschlagsentwurf enthalten und liegt den Fraktionen vor.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2015 bis 2018 wird wie folgt genehmigt:

MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG 2017 - 2020

Ordentlicher Haushalt (Finanzplan)

Bezeichnung / Jahr	VA 2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	16,360.300	16,091.100	16,212.500	16,452.800	16,684.300
Ausgaben	16,360.300	16,091.100	16,212.500	16,452.800	16,684.300
Überschuss / Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Außerordentlicher Haushalt (Investitionsplan)

Bezeichnung / Jahr	VA 2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	10,219.400	7,953.800	7,702.100	6,124.700	4,688.800
Ausgaben	10,219.400	7,953.800	7,702.100	6,124.700	4,688.800
Überschuss / Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 6 Gegenstimmen (GR Löffler, GR Glas, GR Sowinski, GR Zehner, GRE Breckner und GRE Kokes), **mehrheitlich angenommen.**

4. VFI & Co KG – Budget und MFP;

Genehmigung des Budgets für 2016 und der mittelfristigen Finanzplanung 2017-2020 durch den Gemeinderat als Kommanditistin; Beratung und Beschlussfassung;

Az.: KG III/2-2016, Bu;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Entwurf des Voranschlages für 2016 und der mittelfristige Finanzplan 2017-2020 ist in der Kurzfassung enthalten.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge oder Anfragen ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Entwurf des Voranschlages für 2016 sowie der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2017 bis 2020, werden wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€ 112.600,00
Summe der Ausgaben	€ 112.600,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Außerordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€ 101.900,00
Summe der Ausgaben	€ 101.900,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Gesamtvoranschlag

Summe der Einnahmen	€ 214.500,00
Summe der Ausgaben	€ 214.500,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2020

Erläuterung	VA 2016	2017	2018	2019	2020
Ordentlicher Haushalt-Einnahmen/Ausgaben	112.600	99.300	99.000	99.100	99.200
Außerordentlicher Haushalt-Einnahmen/Ausgaben	101.900	88.900	88.900	89.000	89.000

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Straßenbau;

Busumkehr; Auftragsergänzung Fa. Teerag-Asdag; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Günter Sieberer

als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses,

dass die Verlegung der Busumkehr auf Grundlage eines Dringlichkeitsantrages vom Gemeinderat am 02.10.2014 beschlossen und die Fa. Teerag Asdag mit den Baumaßnahmen mit einer

Gesamtauftragssumme iHv € 35.762,89 beauftragt worden sei. Im Zuge der Auftragsdurchführung seien zusätzliche Maßnahmen wie Versetzung des Wartehauses an der Bushaltestelle, zusätzliche Befestigungsmaßnahmen im Innenhof der Schule, zusätzlicher Gehsteig zw. Zufahrt und Parkplatz sowie zusätzliche Regien notwendig geworden, was letztlich zu einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme geführt habe. Die geprüfte Schlussrechnung belaufe sich auf **€ 51.929,17**, was eine Kostenüberschreitung von € 19.548,00 bedeute.

Diese zusätzlichen Maßnahmen seien für die optimale technische und funktionelle Herstellung erforderlich geworden und der Infrastrukturausschuss empfiehlt daher einstimmig, dieser Auftragsergänzung zuzustimmen.

In der anschließenden

D e b a t t e

vertritt **GR Glas** die Meinung, dass auf Grund der Überziehungsrahmen kein Budget für andere Projekte vorhanden sei. Diese Kostenüberschreitung resultiere aus einer schlechten Planung.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Ergänzung des Hauptauftrages an die Fa. TEERAG-ASDAG für das Bauvorhaben „Busumkehr“ auf eine Gesamtauftragssumme von € 51.929,17 wird zugestimmt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit zwei Gegenstimmen (GRE Breckner und GRE Kokes) und zwei Stimmenthaltungen (GR Zehner und GRE Zehetner), **mehrheitlich angenommen.**

6. Infrastruktur:
Auftragserteilung für die Erd-, Bau- und Rohrverlegungsarbeiten (Unterlochnerstraße, Mitterweg); Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Günter Sieberer
als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses,

dass durch die geplante Wohnsiedlung durch die OÖ Wohnbau GmbH die Herstellung der Straßenverbindung Unterlochnerstraße – Mitterweg sowie der Wasserleitung erforderlich sei. Da die Fa. Teerag Asdag bereits mit dem Kanalbau (OK NK II/44) beauftragt sei und sich auch bereiterklärt habe, diese Arbeiten zu den Preisen und Bedingungen aus dem ursprünglichen Hauptauftrag durchzuführen, erscheine es auch aus Gründen der ungeteilten Haftung sinnvoll, die Fa. Teerag Asdag mit diesen weiteren Maßnahmen zu beauftragen.

Kostenschätzung (geprüft)

Wasserleitungsbau:	€	38.111,28 (Netto)
Straßenbau:	€	56.564,72 (Brutto)

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt einstimmig, die Fa. Teerag-Asdag zu den Billigstbieterkonditionen aus dem Hauptauftrag 2015 zu beauftragen und für diese Maßnahmen einen Rahmenbetrag in Höhe von € 100.000,00 (brutto) zu beschließen.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Fa. TEERAG-ASDAG AG wird mit der Herstellung der Straßenverbindung Unterlochnerstraße – Mitterweg samt Wasserleitungsbau, wie angeboten, beauftragt und für diese Gesamtmaßnahme ein Rahmenbetrag von € 100.000,00 festgelegt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. Waldkindergarten;
Beratung und Beschlussfassung betreffend

7.1. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.07.2015; Ausschussempfehlung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa
als Vorsitzende des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 16.07.2015 den Beschluss gefasst habe, die Fa. Pointner mit der Herstellung und Lieferung der Variante „Holzblockhaus ohne Gipskartonverkleidung“ zu beauftragen, wenn die entsprechende Flächenwidmung gegeben sei und auch die anderen behördlichen Bewilligungen vorlägen.

Im Zuge des Kostendämpfungsverfahrens sei vom Land mitgeteilt worden, dass die Normkosten zu hoch seien und eine Umplanung werde vorgeschlagen. Nach Vornahme diverserer Planänderungen (zB Überdachungsflächen) seien neue Angebote eingeholt worden und die Fa. Schachner sei vor allem bei den Holzbauarbeiten als Best- und Billigstbieter mit einer Gesamtangebotssumme iHv € 42.000,00 (Netto) hervorgegangen.

Die neuerliche Kostenschätzung sei vorgelegt und deren Förderfähigkeit mit Schreiben vom 11.01.2016 UBAT-2015-121413/5-Gb/Kb, bestätigt worden.

Angebotsvergleich:

Gewerk / Bieter	Schachner	Pointner	Wihag
Holzbau	42.000,00	57.312,00	k.A.
Elektro	6.990,00	6.990,00	
Sanitär	Inkl.	Inkl.	
Erdarbeiten	4.386,80	4.866,80	
Gesamt	53.376,80	69.168,80	k.A.
Reihung	1	2	3

Empfehlung Hochbauausschuss:

- 1) Der Hochbauausschuss empfiehlt einstimmig die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.07.2015
- 2) Die Auftragserteilung an den jetzigen Best- und Billigstbieter wurde mehrheitlich abgelehnt.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2015, TOP 8.2. wird zur Gänze aufgehoben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7.2. Erteilung von Bau- und Lieferaufträgen auf Grund geänderter Bedingungen;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Vorsitzende des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass vom Bauausschuss dann überraschender Weise die Beauftragung der Fa. Schachner auf Basis der jetzt vorliegenden Planung (Variante B) mehrheitlich abgelehnt worden sei. Die weitere Entscheidung über eine Auftragserteilung an die Fa. Schachner zu der jetzt vorliegenden Planung (Plan B) obliege somit dem Gemeinderat.

In der anschließenden

D e b a t t e

bringt **GR Löffler** eine Planvariante zur Kenntnis. Diese Planung sehe in der Variante C eine Schrägstellung der Baukörper vor und sie stellt namens der BFM-Fraktion den

A n t r a g,

die Firma Schachner aus Maria Schmolln mit einem Gesamtangebot (inkl. Subfirmen) von brutto € 64.052,15 für die Errichtung der Waldkindergruppe (inkl. Subfirmen), basierend auf der Planung des Planes C, zu beauftragen. Die Bauabwicklung soll durch die Fa. TOP - Therm ausgeführt werden. Die Umsetzung der Änderungen des Baus von Plan B zu Plan C müssen seitens der Firma Schachner zu gleichen geschäftlichen Konditionen erfolgen. Der Kostenrahmen soll eingehalten werden.

Vbgm Konopa weist darauf hin, dass eine Planung (Variante B) vorliege und diese auch im Bauausschuss behandelt worden sei. Jetzt dem Gemeinderat eine Variante C zu präsentieren, die nicht im dafür zuständigen Bauausschuss vorberaten wurde, sei eine Vorgangsweise, gegen die sie sich verwehre. Die im Bauausschuss vertretenen Mitglieder der BFM-Fraktion hätten rechtzeitig vor der Bauausschusssitzung die Pläne der Variante B erhalten und hätten diese Variante C bei der Sitzung einbringen können. Eine Auftragsfreigabe könne ohnehin erst dann erfolgen, wenn das Projekt bauverhandelt worden sei.

Der von **GR Zehner** gestellte **Antrag** auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung der jetzt vorliegenden Variante C wurde vom Gemeinderat mit den Gegenstimmen von SPÖ, FPÖ und den Stimmenthaltungen von StR Schrattenecker, GR Ebner und GRE Feichtlbauer (alle ÖVP) mehrheitlich **abgelehnt**.

GR Tremml stellte namens der SPÖ-Fraktion den

A n t r a g,

den von der BFM-Fraktion eingebrachten Antrag dem Hochbauausschuss zuzuweisen, um die bereits vom Ausschuss eingeleiteten Planungsmaßnahmen zu Ende führen zu können.

Abstimmung über die eingebrachten Anträge

Der Bürgermeister lässt zuerst über den vom Hochbauausschuss abgelehnten

Hauptantrag,

die Fa. Schachner auf Basis der jetzt vorliegenden Planung (Planvariante B) mit einer Netto-Gesamtauftragssumme iHv € 53.376,80 zu beauftragen, abstimmen.

Dieser Antrag wurde mit den Gegenstimmen der gesamten SPÖ-Fraktion und den Stimmenthaltungen der FPÖ-, der ÖVP-, der Grünen- und der LFM-Fraktion mehrheitlich **abgelehnt**.

Sodann lässt der Bürgermeister über den von GR Löffler eingebrachten

A n t r a g der BFM-Fraktion

als Gegenantrag zum Hauptantrag abstimmen.

Dieser wurde mit den Stimmenthaltungen der gesamten SPÖ- und FPÖ-Fraktion, der Stimmenthaltung von GR Zehner sowie den Stimmenthaltungen von StR Schrattenecker, GR Ebner und GRE Feichtlbauer (alle ÖVP) mehrheitlich **abgelehnt**.

Zuletzt lässt der Bürgermeister über den von GR Tremel eingebrachten

A n t r a g der SPÖ-Fraktion

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Der Tagesordnungspunkt wird an den Hochbauausschuss zurückverwiesen, um die eingeleiteten Planungsmaßnahmen (Planvariante C, Planskizze Etherma vom 26.01.2016) zu Ende zu führen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 8 Gegenstimmen (gesamte BfM-Fraktion und GR Leitner) und einer Stimmenthaltung (GRE Zehetner), **mehrheitlich angenommen**.

8. Flächenwidmungsplan - OEK;

Abschluss von Stellungnahmeverfahren; Beschlussfassung betreffend

8.1. Änderung Nr. 4.9./2.9.;

Umwidmung Grundstück 341/16, KG Mattighofen (Maier);

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Vorsitzende des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass der Amtsvortrag der Kurzfassung beigeschlossen war. Die Akten mit den Stellungnahmen konnten in der Bauabteilung eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass von den überörtlichen Planungsträgern und anderen öffentlichen Stellen gegen diese Umwidmung keine Einwände erhoben wurden.

In der Stellungnahme der Anrainer der Robert-Stolz-Straße wurde auf eine Besprechung vom 27.07.1984 hingewiesen, wo es um eine Teiländerung des Bebauungsplanes „Trattmannsberg – Änderung Nr. 1.2“ ging. Die damals geplante Ringstraße sei auf Grund der Widerstände der Anrainer damals nicht in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Zu diesen Einwendungen ist aus rechtlicher Sicht festzustellen, dass es sich im Widmungsverfahren nach dem OÖ. ROG nur um die Schaffung der Bebaubarkeit des Grundstückes handelt. Die Frage der Zufahrtsmöglichkeiten ist erst im Bauverfahren zu klären und diese Einwände können dann im Rahmen der Parteistellung vorgebracht werden und sind somit für das gegenständliche Widmungsverfahren rechtlich ohne Relevanz.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Gegen die Umwidmung liegen keine berücksichtigungswürdigen Einwendungen iSd OÖ ROG vor. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.9. sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.9. wird gemäß der Pläne des Architekturbüros Färbergasse vom 25.09.2015 genehmigt. Von einem Baulandsicherungsvertrag wird auf Grund der geringen Grundstücksgröße Abstand genommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GRE Behmüller war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

8.2. Änderung Nr. 4.10./2.10.;

Umwidmung der Grundstücke 13/2, 3/2, 32, 28/3, 321 u. 1181/8, KG Mattighofen (EM-Immobilien GmbH);

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Vorsitzende des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass der Amtsvortrag der Kurzfassung beigeschlossen war. Die Akten mit den Stellungnahmen konnten in der Bauabteilung eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden.

Im Stellungnahmeverfahren wurden weder von den überörtlichen Planungsträgern, den Kammern und der OÖ. Umweltanwaltschaft Einwände vorgebracht.

Die Ehegatten Udo und Elke Gerzer führen in ihrer binnen offener Frist eingebrachten Stellungnahme aus, keine Zustimmung zur geplanten Umwidmung zu erteilen, da bis dato zum eventuell geplanten Einkaufszentrum Mattighofen keinerlei Entwürfe, Pläne oder sonstige dazugehörige Informationen vorliegen würden.

Zu diesen Einwendungen ist in raumordnungsrechtlicher Hinsicht festzustellen, dass mit dem ggst. Änderungsverfahren nur die Möglichkeit zur Bebauung des Grundstückes mit einem Einkaufszentrum geschaffen wird. Die Vorlage der Pläne des Gebäudes und Situierung ist erst im Bauverfahren notwendig. Diese Einwendungen sind für das ggst. Änderungsverfahren daher nicht von Relevanz.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Gegen die Umwidmung liegen keine berücksichtigungswürdigen Einwendungen iSd OÖ ROG vor. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.10. sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.10. wird auf Grundlage der Pläne des Architekturbüros Färbergasse vom 25.09.2015 genehmigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GRE Behmüller war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

9. Vermessungsurkunden;

Zustimmung zu Ab- und Zuschreibungen von Teilstücken nach dem LiegenschaftsTG; Vermessungsurkunden DI Brunner, GZ 15876 und 16172; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

a) Vermessungsurkunde GZ 15876 vom 07.12.2015

Durch Änderung des Bauplatzes für die Tiefgarage des KTM-Museums war eine Neuvermessung notwendig.

Änderungen des Flächenausmaßes werden, sofern diese nicht durch Zuwächse aus einem anderen Grundbestand ausgeglichen werden können, in Geld abgegolten.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Ab- und Zuschreibungen von Teilflächen aus dem bzw zum Gemeindegut bzw öffentlichen Straßengut, wird gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunde DI Brunner, GT 15876 vom 07.12.2015, vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Leitner war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

b) Vermessungsurkunde GR 16172 vom 11.11.2015

Für die Herstellung der Stichstraße Matejka-Straße zu den neuen Wohnanlagen (Hintermayr GmbH) ist die Abtretung von Grundflächen aus dem Liegenschaftsbestand von Herrn Johann Augustin zum öffentlichen Straßengut der Stadtgemeinde Mattighofen erforderlich. Dem öffentlichen Straßengut, Grundstück 999/1, EZ 1629, Gb 40117 Mattighofen, soll nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz eine Fläche iAv 319 m² zugeschrieben werden.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Ab- und Zuschreibungen von Teilflächen aus dem bzw zum öffentlichen Straßengut wird gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunde DI Brunner, GT 16172 vom 11.11.2015, vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Leitner war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

10. Wasserleitungsordnung;

Neufassung der Wasserleitungsordnung auf Grund der Novellierung des OÖ Wasserversorgungsgesetzes; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;
Az.: B003/32-2016, 810/0-2016

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Günter Sieberer

als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses,

dass das neue OÖ Wasserversorgungsgesetz 2015 mit 01.04.2015 in Kraft getreten sei. Die auf der alten Rechtslage basierende Wasserleitungsordnung vom 13.06.1996 sei an die bestehende neue Rechtslage anzupassen.

Wesentliche Änderungen seien, dass zB der Abschluss einer von der Wasserleitungsordnung abweichenden privatrechtlichen Vereinbarung über Kostentragung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitungen nicht mehr möglich sei. Auch seien technische Bestimmungen zu ergänzen bzw zu erweitern gewesen.

Der Infrastrukturausschuss habe den Entwurf der an die neue Rechtslage angepassten Verordnung behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, folgende Wasserleitungsordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Mattighofen vom 28.Jänner 2016, TOP. 10 mit der eine Wasserleitungsordnung für die Stadtgemeinde Mattighofen erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Stadtgemeinde Mattighofen liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. Anschlussleitung: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle (Grundgrenze) an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert.

2. Hauptleitung: Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

3. Transportleitung: entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).

4. Übergabestelle: Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.

5. Verbrauchsleitung: Wasserleitung nach der Übergabestelle (Grundgrenze).

6. Versorgungsleitung: Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).

7. Zubringerleitung: Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitung sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
- (2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
- (3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

- (1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauchs, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.
- (3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
- (4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt. Sofern ein Subzählereinsatz zur Ermittlung des Verbrauches für Gartenbewässerungszwecke, der nicht der Kanalbenutzungsgebühr unterliegt, gewünscht wird, wird auch dieser Zähler auf Kosten der Gemeinde bereitgestellt, der im Eigentum der Gemeinde verbleibt.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers oder Subzähler darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- (4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.
- (5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- (6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

- (1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
 - a.) Wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasser-

- versorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b.) Solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
 - c.) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
 - d.) Sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so in Stand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zu Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zu Unzeit, zu dulden.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
- (6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.
- (7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 12 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 13. Juni 1996 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer, e.h.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Wasserleitungsordnung für die Stadtgemeinde Mattighofen wird in der vorgetragenen und vorliegenden Entwurfsform vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Leitner war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

11. Lustbarkeitsabgabeordnung;

Neufassung der Lustbarkeitsabgabeordnung; Verordnung; Stadtratsempfehlung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der ausführliche Amtsvortrag der Amtsleitung ist an die Gemeinderatsfraktionen ergangen. Durch die Neufassung des OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes ist mit 01.03.2016 eine Neufassung der Lustbarkeitsabgabeordnung notwendig. Die nach der früheren Regelung bestandene Verpflichtung zur Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe fällt nun weg und die Gemeinden werden auf Grund der Novellierung nur mehr ermächtigt, auf bestimmte Lustbarkeiten, auf Spielapparate und Wetterterminals eine Lustbarkeitsabgabe zu erheben. Das jährliche Lustbarkeitsaufkommen beträgt rd. € 5.000,00. Örtliche Vereine erhalten zudem die für ihre Veranstaltungen eingehobene Lustbarkeitsabgabe im Subventionswege refundiert.

Neu hingegen ist die Erhebung einer Abgabe auf Spielapparate und Wettterminals. Die Abgabenhöhe ist bei Wettterminals mit € 250,00 je Monat und Terminal begrenzt. Für Spielapparate sieht das Lustbarkeitsabgabegesetz eine Abgabenhöhe von € 50,00 je Apparat und Monat vor. Ab acht Spielautomaten eine Abgabe von € 75,00 je Apparat und Monat.

Stadtratsempfehlung:

Der Stadtrat schlägt vor, auf die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe auf Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw Benutzung an die Entrichtung eines Entgeltes gebunden ist, zu verzichten und die Abgabepflicht einzuschränken auf

- 1.) Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind und
- 2.) Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 OÖ Wettgesetzes.

Die Abgabenhöhe soll bei den Spielapparaten mit dem jeweiligen Maximalbetrag und bei den Wettterminals mit € 200,00 je Terminal und Monat festgelegt und folgende Verordnung erlassen werden:

VERORDNUNG

Auf Grundlage des § 1 Abs 1 Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 idF LGBl Nr 114/2015 und dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 28. Jänner 2016 wird verordnet (Lustbarkeitsabgabeordnung):

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Eine Gemeindeabgabe wird erhoben auf:

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung. Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wett-daten oder der Übermittlung von Wett-daten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer.
- (2) Unternehmer ist auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Spielapparate oder Wettterminals betrieben werden oder derjenige, der den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 3 Abgabesätze

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe **€ 50,00** je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten **€ 75,00** je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe **€ 200,00** je Terminal für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4 Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 6
Abgabekontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle unentgeltlich vorzunehmen.

§ 7
Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die Inhaber der Spielapparate und Wettterminals.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.März 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Stadtgemeinde Mattighofen vom 12.Dezember 1983 idgF außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (4) Für alle personenbezogenen Bezeichnungen gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer, e.h.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Lustbarkeitsabgabeordnung für die Stadtgemeinde Mattighofen wird in der vorgetragenen und vorliegenden Entwurfsform vollinhaltlich beschlossen und soll mit 01.03.2016 in Kraft treten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: GR Leitner war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.

12. Verordnung - StVO;

Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen; Verordnungen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Günter Sieberer

als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses:

a) Schalchner Straße

Für den Bereich Kindergarten Ost soll in der Schalchner Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verordnet werden.

Dazu liegt folgende Stellungnahme des Verkehrssachverständigen vor:

Es wurde durch die Stadtgemeinde Mattighofen beantragt, dass entlang der Schalchener Gemeindestraße im Bereich des Kinderspielplatzes und des Kindergartens eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h Gültigkeit haben soll. Beim Lokalausweis konnte festgestellt werden, dass sich die Schalchener Gemeindestraße in relativ geringer Ausbaubreite präsentiert und dass die Einfriedungen der Häuser teilweise bis an den Straßenrand heranreichen. Es sind schmale Gehsteige vorhanden und vor dem LAWOG-Miethaus ist der Gehsteig lediglich durch einen Randstreifen von der Fahrbahn abgegrenzt. Aufgrund des Erscheinungsbildes der Straße sind relativ langsame Fahrgeschwindigkeiten, insbesondere im Begegnungsverkehr zu erwarten. Aus straßenverkehrstechnischer Sicht ist es jedenfalls gerechtfertigt, dass in diesem Bereich eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h kundgemacht wird. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 soll unmittelbar vor der Zufahrt zum LAWOG-Miethaus beginnen, und zwar befindet sich hier ein alter Betonlichtmast. Das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. der Beginn aus der Gegenrichtung, soll Fahrtrichtung Mattighofen betrachtet, unmittelbar nach der Kreuzung mit der Martin-Luther-Straße erfolgen.

Ing. Christoph Lehner 24. September 2015

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt einstimmig, diese Geschwindigkeitsbeschränkung zu verordnen und folgende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960 idgF wird mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 28.01.2016 verordnet:

§ 1

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Mattighofen, Grundstück 1176/1, Gb 40117 Mattighofen „**Schalchner Straße**“, wird auf dem Streckenabschnitt Zufahrt Objekt Schalchner Straße 8 (LAWOG Mietshaus) bis zur Einmündung der zur Einmündung der Martin-Luther-Straße, eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrrichtungen verordnet.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO durch die Aufstellung der Vorschriftenzeichen nach § 52 lit a Z 10a „*Geschwindigkeitsbeschränkung*“ und Z 10b „*Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung*“ kundgemacht und tritt mit der Aufstellung derselben in Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer, e.h.

b) Trattmannsberger Weg

Für den Trattmannsberger Weg soll ab der Einmündung zur Sepp-Öller-Sporthalle bis auf Höhe des Transformators eine temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h verordnet werden. Die Geschwindigkeitsbeschränkung soll nur an Schultagen von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr gelten.

Dazu liegt folgende Stellungnahme des Verkehrssachverständigen vor:

Im Bereich der Neuen Mittelschule soll auf dem Trattmannsberger Weg eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 Gültigkeit haben. Der Trattmannsberger Weg präsentiert sich relativ geradlinig und in normaler Ausbaubreite. Gegenüber der Schule befinden sich die Sportstätten, bestehend aus einer Leichtathletikanlage, dem Fußballplatz, etc. Es muss daher der Trattmannsberger Weg während der Schulzeiten oftmals gequert werden. Aus straßenverkehrstechnischer Sicht ist es daher gerechtfertigt, dass in diesem Bereich eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h kundgemacht wird. Dies ist auch darin begründet, da sich auf Schulseite lediglich ein schmaler Gehsteig befindet, sodass von den Fußgängern, insbesondere dann, wenn vermehrt Fußgänger, insbesondere Schüler, diesen Gehweg nutzen, auf die Fahrbahn ausgewichen werden muss. Ebenfalls befindet sich im Bereich der Schule die Zufahrt von den

Schulbussen und dem Schulpersonal und es sind die Sichtweiten teilweise eingeschränkt durch die Einfriedungen (lebende Zäune). Dieses Sichtdefizit soll ein auf gegenüberliegender Straßenseite angebrachter Verkehrsspiegel egalalisieren. Jedenfalls soll eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, zwischen dem auf Sportplatzseite befindlichen Transformator und der Zufahrtsstraße zur „Sepp-Öller-Sporthalle“/Schülerhort, Gültigkeit haben. Dabei soll es sich aber lediglich um eine temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung handeln, d.h., dass diese Geschwindigkeitsbeschränkung nur an Schultagen, in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr (Angaben der Stadtgemeinde Mattighofen) gelten soll.

Ing. Christoph Lehner 24. September 2015

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt einstimmig, diese temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung zu verordnen und folgende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960 idgF wird mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 28.01.2016 verordnet:

§ 1

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Mattighofen, Grundstück 1193/1, Gb 40117 Mattighofen „**Trattmannsberger Weg**“, wird auf dem Streckenabschnitt ab Zufahrt Sepp-Öller-Sporthalle / Schülerhort bis in Höhe Grundstück 244/2 (Transformator) eine erlaubte temporäre Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h an Schultagen von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr in beiden Fahrtrichtungen verordnet.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen nach § 52 lit a Z 10a „*Geschwindigkeitsbeschränkung*“ und Z 10b „*Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung*“ mit der Zusatztafel „*Gilt an Schultagen von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr*“ kundgemacht und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Mattighofen, 29.01.2016

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer, e.h.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Geschwindigkeitsbeschränkungen werden in der vorgetragenen und vorliegenden Entwurfsform vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Leitner war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

13. Pachtvertrag Tennisclub;

Änderung des bestehenden Pachtvertrages mit dem Tennisclub Mattighofen;
Beratung und Beschlussfassung;

Az.: Arch. 257

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Aktenvermerk der Finanzabteilung und Pachtvertragsentwurf waren der Kurzfassung beige-schlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Pachtvertrag mit dem Tennisclub Mattighofen wird wie vorliegend und vorgetragen rückwirkend zum 01.01.2016 abgeschlossen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

14. Ortenburgensia;

Gemeinsames Interreg-Projekt mit der Markt-gemeinde Ortenburg (D); Grundsatzbe-schluss;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die niederbayerische Marktgemeinde Ortenburg möchte mit der Stadtgemeinde Mattighofen ein gemeinsames Interreg-Projekt mit der aktuellen Bezeichnung „Ortenburgensia“ initiieren. Dieses Projekt soll die Quellen der einstigen reichsunmittelbaren Grafschaft Ortenburg dauerhaft für die Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Die Archivalien bieten dabei zahlreiche Forschungsmöglichkeiten. Wunsch ist es jedoch, nicht rein das Geschichtsthema Ortenburgs aufzuarbeiten, die Reformation und die Glaubensflüchtlinge des 17. und 18. Jahrhunderts. Vielmehr sollte die Möglichkeit genutzt werden, Kontakte aus der gemeinsamen Geschichte Mattighofens und Ortenburgs, die fast 100 Jahre lang bestand, wieder zu aktivieren.“

Dieses von der INTERREG geförderte Projekt hat die Erforschung der reichsunmittelbaren Grafschaft Ortenburg zum Inhalt. Abhängig von der Entscheidung des Fördergebers, soll das Projekt mit 01.06.2016 starten. Die Projektdauer ist bis Ende Mai 2018 vorgesehen. Das Gesamtprojekt ist mit GIK iHv € 500.000,00 veranschlagt, wobei über die INTERREG EU-Fördermittel bis 75 % zu erwarten sind. Die Kosten sollen zu zwei Drittel von Ortenburg und zu einem Drittel von Mattighofen übernommen werden. Die jährlichen Kosten für Mattighofen sind (bei vollem Fördersatz) mit rd € 14.000,00 zu veranschlagen. Federführend für das Projekt ist die Marktgemeinde Ortenburg.“

Der im Zuge der Debatte gestellte

**A n t r a g,
von GR Sonja Löffler,**

diesen Tagesordnungspunkt dem Wirtschafts- und Kulturausschuss zur Vorberatung zuzuweisen, wurde mit den Gegenstimmen der gesamten SPÖ-, FPÖ- und ÖVP-Fraktion sowie der Stimmenthaltung der Grünen-Fraktion **abgelehnt**.

Nach weiterer Beratung und Diskussion fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g
des Bürgermeisters**

folgenden

Grundsatzbeschluss: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen stimmt im Grundsatz der gemeinsamen Realisierung des Projektes „Ortenburgensia“ mit der Marktgemeinde Ortenburg zu und wird die dafür erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung stellen und eine Gemeindeparterschaft anstreben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 8 Gegenstimmen (gesamte BfM-Fraktion und GR Zehner), **mehrheitlich angenommen**.

15. Wohnungszuweisungen;

Zuweisung von Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen; Ausschussempfehlung;
Beschlussfassung;
Az.: 485/21-2016;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die einstimmige Empfehlung des Senioren-, Sozial- und Wohnungsausschusses vom 30.11.2015 für Wohnungszuweisungen liegt dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Den beantragten Wohnungszuweisungen wird gemäß Vorschlag des Senioren-, Sozial- und Wohnungsausschusses vollinhaltlich stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

16. Wohnbaudarlehen;

Ansuchen um Zuteilung von Gemeindewohnbaudarlehen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung
Az.: 482/1-2016;

Bericht des Bürgermeisters:

„Zu den bereits im Jahr 2015 vergebenen fünf Wohnbaudarlehen liegen noch **zwei Ansuchen** um Zuweisung eines Gemeindewohnbaudarlehens vor. Diese wurden vom Wohnungsausschuss geprüft und entsprechen den Vergaberichtlinien. Die Empfehlung des Wohnungsausschusses für ein Darlehen iHv je € 5.400,00 liegt dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Den Ansuchen um Gewährung von Gemeindewohnbaudarlehen wird gemäß Vorschlag des Senioren-, Sozial- und Wohnungsausschusses vollinhaltlich stattgegeben und den Antragstellern ein Gemeindewohnbaudarlehen in Höhe von je € 5.400,00 gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

17. Jagdausschuss;

Entsendung eines Vertreters in den örtlichen Jagdausschuss durch die FPÖ-Fraktion; Fraktionswahl;

Bericht des Bürgermeisters:

„Herr Karl Schoßböck wurde in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates von der FPÖ-Fraktion in den Jagdausschuss gewählt.

Da Herr Karl Schoßböck jedoch auch vom Ortsbauernausschuss als Mitglied in den Jagdausschuss gewählt wurde und beide Funktionen nicht vereinbar sind, ist von der FPÖ-Fraktion ein neuer Vertreter namhaft zu machen.“

Wahlvorschlag:

Der von der entsendungsberechtigten Fraktion eingebrachte Wahlvorschlag lautet auf Vbgm Günter Sieberer.

Nachdem die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** einstimmig angenommen wurde, ersuchte er die wahlberechtigte FPÖ-Fraktion um Fraktionswahl.

Wahlergebnis: durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Der von der FPÖ-Fraktion namhaft gemachte Vertreter gilt damit als gewählt.

18. Allfälliges;

- **GR Zehner** weist darauf hin, dass der Verkehrsspiegel in der Hammerschmiedgasse noch nicht aufgestellt worden sei.
Der Bürgermeister erklärt, dass die Sicht auf Grund der Straßenverbreiterung wesentlich verbessert worden sei. Es werde die Notwendigkeit eines Verkehrsspiegels an dieser Stelle überprüft.
- **GR Zehner** erkundigt sich über die Schließung der Spar-Filiale am Stadtplatz.
Der Bürgermeister teilt diesbezüglich mit, dass er gemeinsam mit der Kaufmannschaft einen Brief an Spar gesendet habe. Derzeit werde auf einen Gesprächstermin gewartet.

- **GR Zehner** informiert, dass er den Stadtentwicklungsverein übernommen habe. Es fehle ihm jedoch Unterstützung von Seiten der Fraktionen und es stelle sich die Frage nach der Aufgabe des Vereines, da die Förderungsansuchen auch ohne die Miteinbeziehung des Vereins möglich seien.
Der Bürgermeister erklärt, dass der Verein bei der Landesausstellung von Dir. Panholzer gegründet worden sei, um Förderungen lukrieren zu können.
Auf Frage vom **Bürgermeister** teilt **GR Zehner** mit, dass es den Verein nicht mehr gebe.

- **GR Glas** erkundigt sich über das Wirtschaftsförderungsansuchen der Bachfischerei Baumgartner, welches in der letzten Gemeinderatssitzung zur neuerlichen Beratung an den Wirtschaftsausschuss zurückverwiesen wurde.
StR Schrattenecker teilt mit, dass das Ansuchen in der nächsten Wirtschaftsausschusssitzung, welche am 04.02.2016 stattfindet, behandelt werde.

- **GR Zehner** ersucht um Informationen bezüglich der Redaktionssitzungen für die Gemeindezeitung.
Der Bürgermeister verweist diesbezüglich auf eine Stellungnahme des Landes.



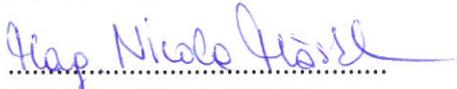
Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen des Gemeinderates vom 12. November 2015 (konst. Sitzung) und vom 26. November 2015 (Nr. 7 / 2015) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 20.55 Uhr.

Der Schriftführer:



VB I Mag. Nicola Möstl
09.02.2016

Der Vorsitzende:



Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
09.02.2016

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den _____

Der Vorsitzende:

.....
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer

SPÖ-Fraktion:

.....
GR Harald Tremel

BFM-Fraktion:

.....
GR Sonja Löffler, MBA

ÖVP-Fraktion:

.....
GR Hermine Ebner

FPÖ-Fraktion:

.....
GR Erika Huber

GRÜNE-Fraktion:

.....
GR Eleonora Ries

LFM-Fraktion:

.....
GR Johann Zehner